

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern



Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern • Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 590790 • Fax: 0385 5907930 • E-Mail: info@ak-mv.de • www.ak-mv.de

Schlichtungsordnung

der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 14 Absatz 4 Architektengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 30. Oktober 1999 folgende Schlichtungsordnung beschlossen.

§ 1 Schlichtungsversuch

Der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend AK M-V genannt) hat die Aufgabe, sich aus der Berufsausübung ergebende Streitigkeiten zwischen Architekten/Stadtplanern untereinander oder mit Dritten, im Einvernehmen mit den Parteien gütlich beizulegen.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand der AK M-V für die Dauer der Amtszeit vom Vorstand der AK M-V bestellt, die Beisitzer durch die Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Ausschuss berät in der Zusammensetzung von Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung des oder der verfahrensbeteiligten Architekten oder Stadtplaner angehören.

(3) Keiner der Beisitzer darf Vorstandsmitglied der AK M-V sein.

(4) Ein Mitglied des Ausschusses kann bis zum Beginn der Schlichtungsverhandlung zur Sache aus triftigem Grunde abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Werden alle Mitglieder abgelehnt, entscheidet der Präsident über die Ablehnung.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Antragsberechtigt sind:

- Architekten/Stadtplaner, die in die Architektenliste/Stadtplanerliste oder

das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner der AK M-V eingetragen sind,

- am Streit beteiligte Dritte,
- der Vorstand der AK M-V.

(2) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er hat die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand ist darzulegen und in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4 Unzulässigkeit des Verfahrens

(1) Die Einleitung eines Verfahrens ist unzulässig, wenn

- der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites ist, es sei denn, beide Parteien haben den Prozess einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
- ein am Streit beteiligter Dritter sein Einverständnis nicht erklärt,
- die beanstandeten Handlungen eines Architekten/Stadtplaners in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied eines Organs der AK M-V erfolgt sind.

(2) Der Einleitung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem Beteiligten aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalls ein Verhalten vorgeworfen wird, dass eine Berufspflichtverletzung sein könnte.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

§ 5 Ablehnung der Verfahrenseröffnung/-durchführung

(1) Der Vorsitzende kann die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, wenn die



Durchführung des Verfahrens wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht erfolgversprechend erscheint.

(2) Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung steht den zur Mitwirkung berufenen Mitgliedern das Recht zu, die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Absatz 1 genannten Gründen einstimmig abzulehnen.

§ 6 Verfahren

(1) Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung und der Gebührenordnung zu übersenden.

(2) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen lädt. Mit der Ladung sind die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekanntzugeben.

(3) Anträge auf Verlegung des Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der AK M-V eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, fallen die mit dieser Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten dem Beteiligten zur Last, der sie schuldhaft verursacht hat.

(4) Den Verhandlungsort bestimmt der Vorsitzende nach eigenem Ermessen.

(5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall von Bedeutung sind, vorlegen und ihren Vortrag nach Erteilung

diesbezüglicher Auflagen ergänzen.

Gleichmaßen hat er zu sichern, dass die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin Akteneinsicht oder Ablichtungen der entscheidungsrelevanten Aktenteile erhalten.

(6) Das Verfahren wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt. Stimmen die Beteiligten zu, können Dritte zugelassen werden.

§ 7

(1) Im Einvernehmen mit den Parteien ist es zulässig, die Verhandlung ohne oder nur mit einem Beisitzer durchzuführen.

(2) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende nach Zustimmung der Beteiligten das Verfahren schriftlich führen und einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Diese ist den Parteien vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Ausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.

(2) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzuhalten.

(3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen mit beiden Parteien in das Protokoll aufgenommen werden.



§ 9

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Verfahrenskosten

- (1) Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schlichtungsausschuss werden Kosten (Gebühren; Auslagen) erhoben.
- (2) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss am Schluss des mündlichen Verfahrens nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Im schriftlichen Verfahren oder bei Verhandlungen ohne Beisitzer trifft der Vorsitzende diese Entscheidung allein.
- (3) Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens gibt der Vorsitzende dem Antragsteller unter Fristsetzung die Leistung des Kostenvorschusses gemäß § 1 Satz 2 Nr. 7.1.1 und § 5 der Gebührenordnung der AK M-V auf. Eine Rückerstattung ist nur unter den im § 1 Satz 2 Nr. 7.2 der Gebührenordnung der AK M-V genannten Bedingungen möglich.
- (4) Die Verfahrenskosten tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Das gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist.
Die Erstattung eigener Kosten zu regeln, insbesondere im Fall der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, bleibt den Beteiligten überlassen.
- (5) Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid.

§ 11

Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung der AK M-V tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Schwerin, den 30. Oktober 1999

Joachim Brenncke
Präsident

